

**Prüfungsordnung**  
**für den Masterstudiengang Rechtswissenschaft für im Ausland graduierte Juristinnen**  
**und Juristen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln**  
**vom 29. Juni 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12.05.2009 (GV.NRW. S. 308), hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt

- § 1    Regelungsgegenstand
- § 2    Zulassung
- § 3    Prüfungsausschuss
- § 4    Ziel, Dauer und Aufbau des Studiums
- § 5    Credits und Arbeitsaufwand (workload)
- § 6    Modulprüfungen
- § 7    Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8    Prüferinnen und Prüfer, sachkundige Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9    Masterarbeit
- § 10   Wiederholungsprüfungen
- § 11   Gesamtnote
- § 12   Abschluss des Studiums
- § 13   Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 14   Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 15   Nachteilsausgleich
- § 16   Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 17   Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18   Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **§ 1 Regelungsgegenstand**

Diese Prüfungsordnung regelt den Studienverlauf und das Prüfungsverfahren des Masterstudiengangs.

## **§ 2 Zulassung**

Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs. Das Nähere wird in der Zulassungsordnung geregelt.

## **§ 3 Prüfungsausschuss**

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Masterstudiengangs wird an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln ein Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an

a) drei Hochschullehrer/innen; die/der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter werden aus dieser Gruppe gewählt,

b) ein/e Vertreter/in aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

c) ein studentisches Mitglied. Das studentische Mitglied muss während seiner Amtszeit an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in diesem Studiengang eingeschrieben sein.

Mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreter/innen gewählt. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der akademischen Mitarbeiter/innen beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Für die Ausführung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses kann dieser eine/einen Geschäftsführer/in bestellen, die/der diesem als Mitglied ohne Stimmrecht angehört, es sein denn sie/er ist gleichzeitig als stimmberechtigtes Mitglied gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren/innen oder akademischen Mitarbeiter/innen anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet

die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Das studentische Mitglied des Ausschusses stimmt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit ab.

(4) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Prüfungen, insbesondere bei Bestellung der Prüfer/innen sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet der Fakultät alle zwei Jahre über die Entwicklung der Prüfungsleistungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes sowie der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende/n übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen und die Prüfungsakten jederzeit einzusehen

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreter/innen, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Studierende, die einen Antrag beim Prüfungsausschuss stellen, haben das Recht, ihr Anliegen dem Prüfungsausschuss persönlich vorzutragen.

(9) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

#### **§ 4 Ziel, Dauer und Aufbau des Studiums**

(1) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird festgestellt, dass die Studierenden selbstständig und vertieft rechtswissenschaftliche Probleme im deutschen Recht erörtern und lösen können und dass sie wissenschaftliche Erkenntnisse und Lösungen mit praktischen Anforderungen zu verbinden vermögen.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungsleistungen beträgt zwei Semester.

(3) Im Laufe des Studiums absolvieren die Studierenden drei Pflichtmodule (P) und eine Kompetenzeinheit (K) ihrer Wahl. Diese und die dort zu erwerbenden Credits sind in der Modulübersicht im Anhang aufgeführt.

(4) Die Arten der Lehrveranstaltungen werden in der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln beschrieben.

(5) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind mindestens 60 Credits zu erwerben. Davon sind 6 Credits aus dem Pflichtbereich (Modulübersicht P1, P2) und 34 Credits aus der gewählten Kompetenzeinheit zu absolvieren. Zu diesen Credits werden die Credits für die Masterarbeit (20 Credits) addiert.

### **§ 5 Credits und Arbeitsaufwand (workload)**

(1) Die quantitative Bemessung von Leistungen im Rahmen des Masterstudiengangs erfolgt auf der Grundlage des European Credit Transfer System (ECTS). Der Arbeitsaufwand der Studierenden (workload) wird dabei in Credits angegeben.

(2) Credits werden nur gegen den Nachweis individuell oder eigenständig abgrenzbar erbrachter Leistungen sowie regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen vergeben. Für die Vergabe von Credits muss die erbrachte Leistung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sein.

(3) Als Arbeitsaufwand (workload) werden 900 Stunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 Credits angerechnet.

(4) Die Anzahl der auf ein Modul entfallenden Credits ergibt sich aus dem workload, den ein/e durchschnittlich begabte Studierende/r für das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie der Prüfungszeit aufwenden muss.

### **§ 6 Modulprüfungen**

(1) Die Module werden durch Prüfungen abgeschlossen.

(2) Formen von Prüfungsleistungen sind:

a) Klausur: schriftliche Aufsichtsarbeit,

b) Seminararbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit,

c) eine schriftliche Hausarbeit,

- d) Mündliche Prüfung,
- e) Referat: ein mündlicher Vortrag,
- f) Masterarbeit: Näheres unter § 9.

Eine Verknüpfung der Prüfungsformen für eine Modulprüfung ist zulässig. Für Wiederholungsprüfungen sind abweichende Prüfungsformen zulässig. Nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss sind auch Prüfungsformen zulässig, die nach Satz 1 nicht benannt sind. Diese sind durch Aushang vor Veranstaltungsbeginn durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt zu machen.

(3) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten. Masterarbeiten können in Absprache mit der/dem betreuenden Prüfer/in auch in englischer Sprache angefertigt werden. Den Prüfungen zugrunde liegende Lehrveranstaltungen können mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch in englischer Sprache abgehalten werden. Die Prüflinge können in diesem Fall die Prüfung wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache ablegen. Prüfungen können mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch ausschließlich in englischer Sprache abgehalten werden.

(5) Die Modulnoten ergeben sich bei den Pflichtmodulen P1 und P2 aus den erzielten Prüfungsnoten der jeweils wahlweise belegten Lehrveranstaltungen im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 1. Die Modulnote des Pflichtmoduls P3 richtet sich nach der Note der Masterarbeit im Sinne des § 9 Abs. 6. Die Modulnoten aus der jeweils gewählten Kompetenzeinheit K1 bis K 10 ergeben sich aus dem nach den Credits gewichteten arithmetischen Mittel der besten in den jeweiligen Modulen erzielten Prüfungsnoten. Bei den Modulen werden hinter dem Komma nur die erste und die zweite Dezimalstelle berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Für die Durchführung von Prüfungen und die Bewertung von Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, sofern sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt. Bei mündlichen Prüfungsleistungen beträgt die Prüfungszeit 30 Minuten pro Prüfling. Nehmen an einer mündlichen Prüfung mehr als drei Prüflinge teil, kann die/der Prüfer/in die Prüfungsdauer auf zwanzig Minuten pro Prüfling beschränken. An mündlichen Prüfungen nimmt neben der/dem Prüfer/in jeweils ein/e sachkundige/r Beisitzerin teil, die/der das Protokoll führt.

(7) Studierenden des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen die Teilnahme als Zuhörer/innen ermöglicht werden, sofern nicht ein/e Prüfungskandidat/in

widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die/den Kandidatin/en.

(8) Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

(9) Die Prüfungsleistungen an der Universität zu Köln sind im Regelfall in zwei Semestern zu erbringen. Der Erstversuch aller Prüfungsleistungen an der Universität zu Köln ist spätestens bis zum Ende des 7. Fachsemesters zu unternehmen, gegebenenfalls nötig werdende Wiederholungsversuche bis zum Ende des 8. Fachsemesters. Mit Ende des 8. Fachsemesters erlischt der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang. Ein Prüfungsanspruch aus der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft der Universität zu Köln in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.

### § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät werden wie folgt bewertet:

sehr gut = 16,00 bis 18,00 Punkte

gut = 13,00 bis 15,99 Punkte

vollbefriedigend = 10,00 bis 12,99 Punkte

befriedigend = 7,00 bis 9,99 Punkte

ausreichend = 4,00 bis 6,99 Punkte

nicht ausreichend = 0 bis 3,99 Punkte

(2) Werden Prüfungsleistungen nach der Maßgabe anderer Ordnungen der Universität zu Köln bewertet, gelten dabei folgende Äquivalenzen:

Notenstufe	Fachpunkte	Punkte i.S.v. Absatz 1	Notenstufe	Fachpunkte	Punkte i.S.v. Absatz 1
5,0	< 50	1-3	1,7	≥ 85	11
4,0	≥ 50	4	1,7	≥ 88	12
3,7	≥ 55	5	1,3	≥ 90	13
3,3	≥ 60	6	1,3	≥ 93	14
3,0	≥ 65	7	1,0	≥ 95	15
2,7	≥ 70	8	1,0	≥ 98	16
2,3	≥ 75	9	1,0	99	17
2,0	≥ 80	10	1,0	100	18

(3) Die Bewertungen von Prüfungsleistungen sollen jeweils spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung bekannt gegeben werden. Abweichend hiervon wird bei

mündlichen Prüfungen das Prüfungsergebnis dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

## **§ 8 Prüferinnen und Prüfer, sachkundige Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen.
- (2) Sachkundige Beisitzer/innen werden jeweils durch den Prüfungsausschuss bestellt.

## **§ 9 Masterarbeit**

(1) Mit der Masterarbeit soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er innerhalb eines Zeitraums von zehn Monaten ein wissenschaftliches Problem aus dem thematischen Bereich der von ihr/ihm gewählten Spezialisierung auch unter Berücksichtigung praxisrelevanter Gesichtspunkte selbstständig bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann. Die Spezialisierung ergibt sich aus dem Themenfeld der gewählten Kompetenzeinheit.

(2) Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit einer/s Studierenden erfolgen durch eine/n an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln in Forschung und Lehre tätige/n Hochschullehrer/in oder eine sonstige für die Abnahme von Prüfungen berechtigte Person der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln. Die Erklärung der/des Betreuerin/Betreuers zur Übernahme der Betreuung der Masterarbeit, ist vor Ausgabe des Themas dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

Die Ausgabe hat bis zum Beginn des dritten Monats des Semesters, in dem das Studium aufgenommen wird, zu erfolgen. Der Ausgabetermin der Masterarbeit wird dem Prüfungsausschuss und der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Mit dem Ausgabetermin beginnt die 10-monatige Bearbeitungsfrist.

(3) Über eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist um maximal drei Monate entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden/s im Einvernehmen mit der/dem Betreuer/in.

(4) Die Masterarbeit soll einen Umfang von 60.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) nicht überschreiten.

(5) Die Masterarbeit ist beim Prüfungsausschuss in schriftlicher Form in zweifacher Ausfertigung und in elektronischer Form auf einem physischen Datenträger einzureichen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei der Abgabe hat die/der Kandidat/in schriftlich an Eides statt zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen zulässigen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Masterarbeit wird nach § 7 Abs. 1 bewertet und die Note dem Prüfungsausschuss und der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Die bewertete Masterarbeit wird zur Prüfungsakte gereicht.

(7) Der Prüfungsausschuss bestellt die beiden Gutachter/innen für die Masterarbeit. Die/Der Erstgutachter/in soll in der Regel die Person sein, die das Thema gestellt hat. Die Benotung der Masterarbeit ist entsprechend § 7 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als zwei Noten beträgt. Beträgt die Differenz mehr als zwei Noten oder bewertet nur ein/e Gutachter/in die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfungsberechtigte Person mit der Benotung der Masterarbeit bestellt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Im Falle der Bestellung einer dritten prüfungsberechtigten Person verlängert sich die Korrekturfrist gemäß § 7 Abs. 4 um weitere acht Wochen.

(8) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Eine bestandene Masterarbeit kann nicht wiederholt werden.

## **§ 10 Wiederholungsprüfungen**

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann in dem jeweiligen Semester einmal wiederholt werden. Ein Anspruch auf die semesterweise Durchführung aller Module sowie der entsprechenden Prüfungen besteht nicht.

(2) Jede nicht bestandene Prüfung kann durch das Bestehen jeweils einer weiteren Einzelprüfung aus demselben Modul kompensiert werden.

## **§ 11 Gesamtnote**

(1) Die Modulnoten werden nach folgender Tabelle gewichtet und daraus die Gesamtnote errechnet:

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Credits</b>	<b>Gewichtung</b>
Pflichtmodul P1	3	5 %
Pflichtmodul P2	3	5 %
Pflichtmodul P3	20	33,3 %
Kompetenzeinheit 1-10	34	56,7 %

<b>Gesamt</b>		<b>= 100,00%</b>
---------------	--	------------------

(2) Die Gesamtnote lautet:

summa cum laude = ausgezeichnet (bei einer Punktzahl von 13,00-18,00)

magna cum laude = sehr gut (bei einer Punktzahl von 9,00-12,99)

cum laude = gut (bei einer Punktzahl von 6,50-8,99)

rite = genügend (bei einer Punktzahl von 4,00-6,49)

(3) Die Gesamtnote wird auch entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

ECTS-Bewertungsskala	entspricht:
A (Excellent)	Beste 10 %*
B (Very Good)	Nächste 25 %*
C (Good)	Nächste 30 %*
D (Satisfactory)	Nächste 25 %*
E (Sufficient)	Nächste 10 %*
F (Fail)	-

\*Die Prozentangaben beziehen sich auf die bestandenen Prüfungen.

## § 12 Abschluss des Studiums

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät der/dem Absolvent/in mit einer Urkunde den Grad eines „Master of Laws“ (LL.M.). Sie wird von der/dem Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln unterzeichnet und mit Siegel versehen. Die Urkunde enthält das Datum des Tages, an dem die letzte in die Gesamtnote eingehende Prüfungsleistung erbracht wurde, sowie die erzielte Gesamtnote. Sie wird in deutscher Sprache ausgestellt.

(2) Der Urkunde sind ein Abschlusszeugnis und ein „Diploma Supplement“ beizufügen. Sie werden in deutscher Sprache ausgestellt. Ihnen werden Übersetzungen in englischer Sprache beigelegt.

(3) Das Abschlusszeugnis enthält folgende Angaben:

- den Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln,
- den Namen der/des Absolventin/Absolventen, Geburtsdatum und Geburtsort,
- die Bezeichnung des Studiengangs und die Angabe der Spezialisierung,
- die Bezeichnungen der absolvierten Module einschließlich der erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen sowie der dafür vergebenen Credits, die ECTS-Note und Prüfungsnoten,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits sowie die erzielten Modulnoten einschließlich ihrer Gewichtung in der Gesamtnote. Die Gewichtung der erzielten Modulnoten in der Gesamtnote ergibt sich aus § 11.

(4) Das „Diploma Supplement“ enthält neben den Angaben zur Person der/des Absolventin/Absolventen und allgemeinen Hinweisen zur Art des Abschlusses, zu der den Abschluss verleihenden Universität sowie zum Studiengang und Studienprogramm. Das „Diploma Supplement“ trägt das gleiche Datum wie das Abschlusszeugnis.

(5) Beendet die/der Studierende das Studium nicht erfolgreich, unterbricht sie/er ihn oder wechselt sie/er vor dessen Abschluss die Hochschule, so erhält sie/er auf Antrag und gegen Vorlage des Exmatrikulationsnachweises eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses über die von ihr/ihm erbrachten Prüfungsleistungen und erworbenen Credits.

(6) Besteht ein/e Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht, wird ihr/ihm dies durch den Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt.

### **§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind, werden gemäß § 63 Abs. 2 HG angerechnet. Der Prüfungsausschuss trifft die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen, insbesondere über die Gleichwertigkeit.

### **§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**

(1) Versäumt die/der Studierende ohne genügende Entschuldigung eine Prüfung oder tritt sie/er von dieser ohne genügende Entschuldigung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Über ihre Erheblichkeit entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Prüfers/in . Von einem Prüfling, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

(2) Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden. Ganz oder teilweise identische Arbeiten können beide mit „nicht ausreichend“ bewertet werden. Ein/e Studierende, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierende/n von der Erbringung weiterer

Prüfungsleistungen ausschließen. Der/Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 15 Nachteilsausgleich**

Die Regelung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln zum Nachteilsausgleich gilt entsprechend.

### **§ 16 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des/der Prüfers/in. Über die Aberkennung der Grade und die Einziehung der Urkunde entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§17 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Studiums oder nach jeder Prüfungsleistung kann die/der Absolvent/in oder die/der Studierende auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten nehmen. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

### **§ 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 30. April 2009\_ und des Beschlusses des Rektorats vom 4. Mai 2009

Köln, den 29. Juli 2009

Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln  
Universitätsprofessor Dr. Thomas Weigend